

2. Ausführungsbestimmung vom 22.06.2011 zur Modulprüfungsordnung Kernstudium in der Fassung vom 19.04.2007 (MPO KE 2007)

I Begriffe: Wahlpflichtmodul, Wahlpflichtbereich, Schwerpunktmodul

§ 11 (2) MPO KE 2007 „Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung, Fristen“

„Wird ein Pflichtmodul nach § 15 endgültig nicht bestanden, ist die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Geltungsbereich des HLbG ausgeschlossen. Bei endgültigem Nichtbestehen eines Wahlpflichtmoduls kann der Wahlpflichtbereich einmalig gewechselt werden.“

ist laut 2. Ausführungsbestimmung vom 22.06.2011 wie folgt zu verstehen:

„Die in § 11 (2) MPO KE 2007 verwendeten Begriffe ‚Wahlpflichtmodul‘ und ‚Wahlpflichtbereich‘ sind zu verstehen als ‚Schwerpunktmodul‘.“

II Belegbare Schwerpunktmodule

§ 15 (3) „Modulprüfungen“ MPO KE 2007

„Zwei der Module aus 2 bis 5 und eins der Module aus 6 bis 9 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für L1 mit ein. Zwei der Module aus 2 bis 5 und zwei der Module aus 6 bis 9 gehen gem. § 8 Abs. 3 dieser Ordnung in die Gesamtnote der Ersten Staatsprüfung für L2 und L3 mit ein. Bei Wahlmöglichkeiten gehen die Module mit der höchsten Punktzahl ein.“

ist laut 2. Ausführungsbestimmung vom 22.06.2011 wie folgt zu verstehen:

Die in § 15 (3) MPO KE 2007 im letzten Satz erwähnte „Wahlmöglichkeit“ bezieht sich auf die zwei besten Bewertungen in den vier zu absolvierenden Basismodule 2, 3, 4 und 5.

Weiter bezieht sich die Wahlmöglichkeit im Studiengang L1 auf das besser bewertete von zwei zu absolvierenden Schwerpunktmodulen sowie bei L2 auf die zwei am besten bewerteten von den drei zu absolvierenden Schwerpunktmodulen.

Bei L3 sind zwei Schwerpunktmodule belegbar, die beide in die Gesamtnote einfließen.

In weiteren Schwerpunktmodulen können nur Zusatzleistungen abgelegt werden, welche nicht in die Gesamtnote des 1. Staatsexamens einfließen. Hierzu siehe bitte auch:

§ 5 (10) „Module und Credits“ MPO KE 2007

„Es besteht die Möglichkeit, sich zusätzlich zu den in §15 vorgeschriebenen Modulen in weiteren Modulen einer Prüfung zu unterziehen (Zusatzmodule, Profilstudienangebote). Das Ergebnis der Prüfung wird nicht bei der Bildung der Gesamtnote mit einbezogen.“

In der nächsten Änderung der Modulprüfungsordnung Kernstudium werden diese Änderungen aufgenommen werden.